

Amtsgericht Duisburg



Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2019

Die richterlichen Geschäfte sind verteilt worden
aufgrund des Beschlusses des Präsidiums
vom 19.12.2018.



Inhaltsverzeichnis

A	GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	7
A.I	Örtliche Zuständigkeit	7
A.II	Vertretung	7
A.III	Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen	8
A.III.1	Allgemeine Regelung	8
A.III.1.1	gegen physische Personen:.....	8
A.III.1.2	gegen die Bundesrepublik Deutschland, das Deutsche Reich oder ein Bundesland:	8
A.III.1.3	gegen Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen oder Sparkassen:	8
A.III.1.3.1	ohne besondere Namensbezeichnung	8
A.III.1.3.2	mit besonderer Namensbezeichnung	9
A.III.1.4	gegen Firmen u.a.	9
A.III.1.4.1	mit Eigennamen.....	9
A.III.1.4.2	ohne Eigennamen.....	10
A.III.1.4.3	Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen zu A.III.1.4.1., 2.....	11
A.III.1.5	gegen den Verwalter einer Insolvenz-/Konkursmasse	12
A.III.1.6	gegen einen Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker	12
A.III.1.7	gegen einen Zwangsverwalter	12
A.III.1.8	Umlaute	12
A.III.2	Zivilprozesssachen	12
A.III.2.1	Die Neueingänge.....	12
A.III.2.1.1	Wachtmeisterei	13
A.III.2.1.2	Eingangsgeschäftsstelle	13
A.III.2.1.3	unmittelbare Entgegennahme	13
A.III.2.1.4	verbundene Anträge	14
A.III.2.1.5	Klage nach Prozesskostenhilfe	14
A.III.2.1.6	weggelegte Verfahren.....	14
A.III.2.1.7	Vollstreckungsgegenklage	14
A.III.2.1.8	Zurückverweisung.....	15
A.III.2.1.9	Vollstreckbarkeitserklärungen	15
A.III.2.1.10	Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner	15
A.III.2.1.11	Einstweilige Verfügung, Arrest	15



A.III.2.1.12	Abtrennung	15
A.III.2.1.13	Verbindung	15
A.III.2.1.14	Bindung	16
A.III.2.1.15	Eingang nach Dienstschluss	16
A.III.2.1.16	Abgabe	16
A.III.2.1.17	AR-Sachen	16
A.III.2.2	Ablehnung in Zivilprozess-, WEG- und Nachlasssachen	16
A.III.3	Familien­sachen	17
A.III.3.1	Begriff	17
A.III.3.2	Allgemeine Zuständigkeitsregeln	18
A.III.3.2.1	Neuanträge in laufenden Verfahren.....	18
A.III.3.2.2	Neueingänge außerhalb laufender Verfahren.....	18
A.III.3.2.3	Geltung der Sonderzuweisung	18
A.III.3.2.4	Geltung der Zuweisung im Blockturnus mit Vorstücksuche.....	18
A.III.3.3	Bestimmung der Zuständigkeit im Blockturnus mit Vorstücksuche	19
A.III.3.4	Zeitliche Reihenfolge des Eingangs	19
A.III.3.4.1	Wachtmeisterei.....	19
A.III.3.4.2	Eingangsgeschäftsstelle und Zuständigkeitsbestimmung mit Vorstücksuche	20
A.III.3.4.3	Eingangsgeschäftsstelle und Zuständigkeitsbestimmung nach erfolgloser Vorstücksuche, Turnuszahl, Reihenfolge der Abteilungen	21
A.III.3.4.4	Anrechnung	21
A.III.3.4.5	Abtrennung.....	21
A.III.3.4.6	Verbindung	21
A.III.3.4.7	Abgabe, Bindung	22
A.III.3.4.8	Eingang nach Dienstschluss	22
A.III.3.5	Ablehnung in Familien­sachen.....	22
A.III.4	Sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Ausschluss von Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PolG NW/BPolG	22
A.III.5	Insolvenz­sachen.....	22
A.III.5.1	Allgemein	22
A.III.5.2	Natürliche Personen.....	23
A.III.5.3	Juristische Personen, Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit.....	23
A.III.5.4	gemeinsame Zuständigkeit.....	23
A.III.5.5	Anhängigkeit	24
A.III.5.6	Nachlassinsolvenzverfahren.....	24



A.III.5.7	Übergangsregelung beim Wechsel der Zuständigkeit.....	24
A.III.6	Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit in sonstigen Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht Familiensachen sind, Standesregister- , Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen.....	24
A.III.7	Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen einschließlich Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PolG NW/BPolG.....	26
A.III.7.1	Begriffsbestimmungen.....	26
A.III.7.1.1	Strafrichtersachen.....	26
A.III.7.1.2	Ordnungswidrigkeitensachen.....	26
A.III.7.1.3	Schöffensachen.....	26
A.III.7.1.4	Jugendschöffen- und Jugendsachen.....	27
A.III.7.1.5	Ermittlungs-, Haft- und Freiheitsentziehungssachen.....	27
A.III.7.1.6	Beschleunigte Verfahren.....	28
A.III.7.1.7	Wirtschaftssachen.....	28
A.III.7.1.8	Umweltsachen.....	28
A.III.7.1.9	Lebensmittelsachen.....	29
A.III.7.2	Allgemeine Zuständigkeitsregeln.....	29
A.III.7.2.1	Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben.....	29
A.III.7.2.2	Zuständigkeit nach Turnusverfahren.....	30
A.III.7.2.2.1	Wachtmeisterei.....	30
A.III.7.2.2.2	Eingangsgeschäftsstelle; Turnuskreise; Zuständigkeitsbestimmung mit Vorstücksuche.....	30
A.III.7.2.2.3	Zuständigkeitsbestimmung im Übrigen.....	32
A.III.7.2.2.4	Besondere Bestimmungen; Anrechnung.....	32
A.III.7.2.2.5	Abgabe und Vorlage zur Übernahme.....	33
A.III.7.3	Abtrennung.....	33
A.III.7.4	Weitere Regelungen.....	33
A.III.7.4.1	Zurückverweisung in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen.....	33
A.III.7.4.2	Strafverfahren wegen Strafvereitelung, falscher uneidlicher Aussage oder Meineides.....	34
A.III.7.4.3	Wiederaufnahmeverfahren.....	34
A.III.7.4.4	Gnadensachen.....	34
A.III.7.4.5	Ausschließung und Ablehnung in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen.....	34
A.III.8	Rechtshilfeersuchen.....	35
A.III.9	Meinungsverschiedenheiten.....	36
A.III.10	Güterichter.....	36



B	ZUSTÄNDIGKEIT IM EINZELNEN.....	36
B.I	Zivilgerichtsbarkeit	37
B.I.1	Zivilprozesssachen	37
B.I.2	Richterliche Geschäfte nach dem Beratungshilfegesetz in Zivilsachen	37
B.I.3	Zwangsvollstreckungs- und Verteilungssachen	41
B.II	Familiensachen.....	42
B.II.1	Verfahren, die der Verteilung nach dem Blockturnus mit Vorstücksuche unterliegen.....	42
B.II.2	Richterliche Geschäfte nach dem Beratungshilfegesetz in Familiensachen	45
B.II.3	Verfahren ohne neues Geschäftszeichen, in denen im Ausgangsverfahren funktionell nicht der Richter zuständig war oder ist	46
B.II.4	Mitteilungen gem. § 70 Satz 1 JGG i.V. m. Nr. 31 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen bis zur Entscheidung über die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens.....	46
B.III	Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG	46
B.IV	Freiwillige Gerichtsbarkeit.....	47
B.IV.1	Grundbuchsachen	47
B.IV.2	Nachlasssachen	48
B.IV.3	Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 FamFG	48
B.IV.4	Betreuungssachen, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen mit Ausnahme der Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PolG NW/BPolG sowie noch anhängige, nach altem Recht dem Vormundschaftsrichter zugewiesene Geschäfte	49
B.IV.4.1	Allgemeine Regelungen.....	50
B.IV.4.2	Unterbringungsanträge nach § 14 Abs. 2 Satz 1 PsychKG NW und Anträge auf gerichtliche Genehmigung von Fixierungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 6 PsychKG NW	50
B.IV.5	Standesregistersachen.....	53
B.V	Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.....	53



B.VI	Insolvenzsachen	53
B.VI.1	Verfahren nach der Insolvenzordnung	53
B.VI.2	Konkurs- und Vergleichssachen	54
B.VI.3	Richterliche Geschäfte nach dem Beratungshilfegesetz in Insolvenzsachen	54
B.VI.4	Einzelanordnungen im Zusammenhang mit einem ausländischen Insolvenzverfahren	55
B.VII	Strafsachen.....	56
B.VII.1	Schöffengericht (Erwachsene).....	56
B.VII.2	Strafrichter- und Ordnungswidrigkeitensachen	57
B.VII.3	Ermittlungs- /Haftsachen und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PolG NW/BPolG sowie Beschleunigte Verfahren.....	62
B.VII.3.1	Allgemeine Zuständigkeit.....	62
B.VII.3.2	Unaufschiebbar richterliche Handlungen in Ermittlungs-/Haft- und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PolG NW/BPolG	64
B.VII.3.3	Beschleunigte Verfahren	64
B.VII.4	Jugendschöffen- und Jugendsachen	65
B.VII.5	Wahl und Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen	66
B.VII.6	Richterliche Geschäfte nach dem Beratungshilfegesetz in Strafsachen.....	67
B.VIII	Sonstiges	67
B.VIII.1	Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz NRW	67
B.VIII.2	Alle nicht verteilten Sachen	67
B.VIII.3	Bereitschaftsdienst	67
B.VIII.3.1	Allgemeine Regelungen des Bereitschaftsdienstes	67
B.VIII.3.2	Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes	68
B.VIII.3.3	Zuständigkeit.....	69
C	ANLAGEN	72



A GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

A.I Örtliche Zuständigkeit

Das Amtsgericht Duisburg ist, soweit Zuständigkeitskonzentrationen nicht besonders geregelt sind, örtlich zuständig für das Gebiet der Stadt Duisburg bezüglich der Stadtbezirke Innenstadt, Rheinhausen und Süd.

A.II Vertretung

Zur Vertretung ist jeweils der an 1. Stelle Genannte* berufen. Der jeweils an nachgeordneter Vertreterstelle aufgeführte Richter* übernimmt die Vertretung im Falle der Verhinderung der Vorgenannten. Die weitere Vertretung erfolgt durch die übrigen Richter der Reihe nach, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, bei gleichem Dienstalster mit dem lebensjüngsten, jedoch zunächst im jeweiligen Geschäftsbereich (Strafsachen, Zivilprozesssachen, Familiensachen, sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und Insolvenzsachen), danach in folgender Reihenfolge der Geschäftsbereiche:

- nach Strafsachen: Zivilprozesssachen, Familiensachen, sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Insolvenzsachen
- nach Zivilprozesssachen: Familiensachen, sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Insolvenzsachen, Strafsachen
- nach Familiensachen: Zivilprozesssachen, Strafsachen, sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Insolvenzsachen, (jeweils nur Planstellenrichter)
- nach sonstigen Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Familiensachen, Insolvenzsachen, Zivilprozesssachen, Strafsachen (jeweils nur Planstellenrichter)
- nach Insolvenzsachen: sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Zivilprozesssachen, Familiensachen, Strafsachen (jeweils nur Planstellenrichter).

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden. Wird nur eine grammatikalische Form verwendet, sind Personen jeglichen Geschlechts gemeint.



A.III Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen

Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen wird wie folgt bestimmt:

A.III.1 Allgemeine Regelung

Soweit nicht besondere Regelungen für einzelne Abteilungen getroffen sind, ist für die Zuständigkeit der zuerst benannte Beklagte/Antragsgegner (eine nachträglich eintretende oder bekannt gewordene Namensänderung oder ursprünglich falsche Namensbezeichnung hat keine Wirkung auf die Zuständigkeit mehr, wenn bereits Termin anberaumt ist) maßgebend, und zwar bei Klagen und Anträgen:

A.III.1.1 gegen physische Personen:

Der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens:

Dabei bleiben selbständige Vorworte wie "von, ten, im, am van, Al, El, Ben" usw., gleich ob sie mit kleinen oder großen Anfangsbuchstaben geschrieben werden und ob sie mit Bindestrich angebunden sind, außer Betracht, z. B. van Driel, van der Lanken, tenBrink, im Hofe, in der Beek, El Ohrim, El-Ohrim.

Ist ein Familienname nicht vorhanden, ist der Anfangsbuchstabe des ersten Vornamens maßgeblich.

A.III.1.2 gegen die Bundesrepublik Deutschland, das Deutsche Reich oder ein Bundesland:

Der Anfangsbuchstabe des betreffenden Ressorts (Ministeriums), z. B. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundes-Finanzminister z.B. Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf: Buchstabe J (= Justizministerium), vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf: Buchstabe I (= Innenministerium).

A.III.1.3 gegen Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen oder Sparkassen:

A.III.1.3.1 ohne besondere Namensbezeichnung

Bei den Behörden und Kirchengemeinden ohne besondere Namensbezeichnung der Ort, in dem sich der Sitz der Behörde oder der Kirchengemeinde befindet, z. B.



Stadtparkasse Duisburg,
Kreissparkasse des Landkreises Dinslaken,
Stadtgemeinde Oberhausen,
evangelische Kirchengemeinde in Wesel

A.III.1.3.2 mit besonderer Namensbezeichnung

Falls die Behörden oder Kirchen eine besondere Namensbezeichnung haben, so diese
z. B. katholische Lieb-Frauen-Pfarrgemeinde, katholische Herz-Jesu-Pfarrgemeinde

A.III.1.4 gegen Firmen u.a.

gegen Firmen, Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Anstalten, Stiftungen,
Gewerkschaften, Innungen, Krankenkassen, sonstige Organisationen oder
Einrichtungen und andere juristische Personen:

A.III.1.4.1 mit Eigennamen

Der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Eigennamens (d. h. Familiennamens, während Vornamen nur beim Fehlen eines Familiennamens in Betracht kommen), gleichviel, ob der Eigenname als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes, jedoch nicht nur als Abkürzung vorkommt, z. B.:

Thyssen'sche Handelsgesellschaft mbH,
Friedrich-Alfred-Hütte,
A. Schaaffhausen'scher Bankverein,
Babcock und Wilcox-Werke,
Rheinschiffahrtsgesellschaft vorm. Fendel,
Hamburger Importhaus C. Künzel Nachf.,
Krankenkasse der Firma Geb. Kiefer.

Den Eigennamen im vorstehenden Sinne sind gleichzustellen sonstige Bezeichnungen, die bei Vereinen, Gesellschaften usw. wie Eigennamen gebraucht werden; ein gleichzeitig in der Firma vorkommender Familienname geht jedoch vor, z. B.

"Phönix" AG für Bergbau und Hüttenbetrieb,
Versicherungs-Aktiengesellschaft Gesellschaft "Nordstern",



Aktiengesellschaft "Vulcan",
Tiefbaugesellschaft "Niederrhein",
Zeche "Roland",
Gesellschaft "Erholung",
Konsumverein "Selbsthilfe",
A.G. "Gute Hoffnungshütte",
Transportgesellschaft "Damco",
Duisburger Fahrradfabrik "Schwalbe" Geb. Bieber A.G.,
jedoch H.P. Frachtenkontor (auch wenn H.P. für Hans Peters steht),

A.III.1.4.2 ohne Eigennamen

bei dem Fehlen eines Eigennamens der Anfangsbuchstabe der ersten in der Firma usw. selbst enthaltenen Orts- und Gebietsbezeichnung, gleichviel, ob diese Bezeichnung als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt, z. B.

Deutsche Bundesbahn,
Deutsche Bank,
Duisburger Kabelwerk,
Essener Kreditanstalt,
Harpener Bergbau a.G.,
Frankfurter Allg. Vers. Ges.,
Berliner Hof GmbH,
Kreis Ruhrorter Straßenbahn,
Rheinische Stahlwerke,
Deutsche Maschinenfabrik A.G.,
Kölnische Unfall-Vers. Gesellschaft,
Allgem. Deutscher Versicherungsverein,
Belgisches Frachtkontor,
Rheinisch-Westf. Hütten- und Walzwerk-Berufsgenossenschaft,
Straßenbahn Moers-Homberg,
Steinkohlenbergwerk Neumühl,
Kreditbank Menden A.G.,
Obstbauverein Lobberich,



Bankverein Westdeutschland,
Provinzial Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

A.III.1.4.3 Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen zu A.III.1.4.1., 2.

in Ermangelung der Voraussetzungen zu A.III.1.4.1 und A.III.1.4.2 der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma, z. B.

Bank für Handel und Schifffahrt,
Diskontogesellschaft,
Industrielle Bankgesellschaft,
Kanal- und Rheinschifffahrtsgesellschaft,
Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft,
Metallhütte A.G.,
Automobil-Centrale,
Rechtsschutz-Union.

Hierbei bleiben jedoch Grund- oder Ordnungszahlen, auch wenn sie ausgeschrieben sind, sowie Worte wie Verein, Verband, Gesellschaft, Handelsgesellschaft, Gewerkschaft, Aktiengesellschaft, GmbH, Handlung, Fabrik, Genossenschaft, Zeche, Anstalt, Stiftung, Direktion, Korporation, Innung, Krankenkasse, Soci t  anonyme, NaamloozeVennootschap, u.s.w. au er Betracht, z. B.

Erste Allgemeine Versicherungsgesellschaft,
3sat Produktionsgesellschaft mbH
Gesellschaft f r Teerverwertung,
Handelsgesellschaft f r Getreide, Mehl und Futtermittel,
Aktiengesellschaft "B rgerliches Brauhaus",
Aktiengesellschaft f r elektrische Industrie,
Verein der Kassen rzte,
NaamloozeVennootschap "AllgemeenBevrachtungskantoor",
Krankenkasse der B cker- und Konditor-Innung,
Zentralverband der Herrenbekleidungsfabrikanten.

Die Firmenbezeichnung bleibt auch dann ma gebend, wenn neben einer Einzelfirma deren Inhaber benannt oder wenn jemand ausdr cklich als Inhaber einer Firma verklagt wird oder wenn neben einer Gesellschaftsfirmen ihre Inhaber besonders mitverklagt werden, z. B.



Firma Gebr. Weiß (Inhaber Kaufmann H. Schwarz),
Kaufmann Hans Schwarz als Inhaber der Firma Gebr. Weiß.

Der Wortlaut der Firma oder Gesellschaftsbezeichnung ist nötigenfalls aus dem Handelsregister festzustellen.

Lässt sich diese Feststellung nicht ohne Zeitverlust treffen, so ist die Angabe der Klage zugrunde zu legen.

A.III.1.5 gegen den Verwalter einer Insolvenz-/Konkursmasse

gegen den Verwalter einer Insolvenz-/ Konkursmasse: der Name der Firma, ggf. der Name des Gemeinschuldners,

A.III.1.6 gegen einen Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker

gegen den Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker: der Name des Erblassers,

A.III.1.7 gegen einen Zwangsverwalter

gegen den Zwangsverwalter: der Name des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers, bei mehreren des an erster Stelle eingetragenen, bezüglich aufgebener Grundstücke der Name des zuletzt im Grundbuch eingetragenen Eigentümers, bei mehreren des an erster Stelle eingetragenen.

A.III.1.8 Umlaute

Die Umlaute ä, ö und ü werden wie ae, oe und ue behandelt.

A.III.2 Zivilprozesssachen

A.III.2.1 Die Neueingänge

Die Neueingänge werden wie folgt verteilt:

- durch Sonderzuweisung
- durch Verteilung im Turnus,

Hierfür gelten folgende Regelungen:

Der zuständige Richter wird im Blockturnusverfahren wie folgt bestimmt:



- a) die zeitliche Reihenfolge des Eingangs;
- b) die Turnuszahl gemäß B. I.1 abzüglich etwa anzurechnender Verfahren;
- c) die Reihenfolge der Abteilungen, die am Blockturnusverfahren teilnehmen.

A.III.2.1.1 Wachtmeisterei

Für die zeitliche Reihenfolge ist der Eingang der Angelegenheit in der Wachtmeisterei des Dienstgebäudes König-Heinrich-Platz maßgeblich, bei gleichzeitigem Eingang die Reihenfolge der Bearbeitung durch die Wachtmeisterei. Alle Eingänge eines Tages gelten als gleichzeitig eingegangen.

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie neue Eingänge behandelt werden, erfasst. Vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden sie mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.

A.III.2.1.2 Eingangsgeschäftsstelle

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C- und H-Sachen) gekennzeichnet und in die Register eingetragen. Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Sachgebieten auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt. Der Turnus begann am 1. September 1999 mit der Abteilung 2 in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummer. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

A.III.2.1.3 unmittelbare Entgegennahme

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.



A.III.2.1.4 verbundene Anträge

Eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der C-Sachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

A.III.2.1.5 Klage nach Prozesskostenhilfe

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

A.III.2.1.6 weggelegte Verfahren

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.

A.III.2.1.7 Vollstreckungsgegenklage

Für Vollstreckungsgegenklagen gem. § 767 ZPO ist die Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der der Vorprozess anhängig war. Dies gilt auch im Falle des Übergangs von Ansprüchen aus dem ursprünglichen Titel durch Abtretung. Ist der zugrundeliegende Titel ein Vollstreckungsbescheid oder eine Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO oder besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, unterliegt das Verfahren als neuer Eingang dem allgemeinen Turnus.



A.III.2.1.8 Zurückverweisung

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Duisburg nimmt ein Verfahren nur dann – erneut – am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

A.III.2.1.9 Vollstreckbarkeitserklärungen

Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Zivilprozessabteilung.

A.III.2.1.10 Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner

Bei Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren, gilt nachfolgende Regelung: Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung – bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

A.III.2.1.11 Einstweilige Verfügung, Arrest

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen.

A.III.2.1.12 Abtrennung

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues – von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

A.III.2.1.13 Verbindung

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden



Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

A.III.2.1.14 Bindung

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nicht möglich mit Ausnahme der in A.III.2.1.16 getroffenen Regelung.

A.III.2.1.15 Eingang nach Dienstschluss

Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

A.III.2.1.16 Abgabe

Abgaben finden nicht statt, es sei denn sie erfolgen an die nach A.III.2.1.7 oder A.III.2.1.10 zuständige Abteilung. Bei einer Sonderzuständigkeit ist die Abgabe bis zu einer die Instanz abschließenden Entscheidung zulässig.

A.III.2.1.17 AR-Sachen

AR-Sachen (außer Rechtshilfesachen) werden turnusmäßig erst erfasst, wenn eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.

A.III.2.2 Ablehnung in Zivilprozess-, WEG- und Nachlasssachen

Wird ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt, so ist zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag der dienstälteste, bei gleichem Dienstalder Lebensältere, mit Zivilprozesssachen befasste Richter berufen:

Richterin am Amtsgericht **Reese**

Vertreter:

Die (mit Ausnahme der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts) übrigen – und zwar zunächst die mit Zivilprozesssachen befassten – Richter, die Planrichter dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder zunächst der Lebensältere:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Stiens-Reichert
2. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch
3. Richter am Amtsgericht Culemann



4. Richterin am Amtsgericht Seim
5. Richterin am Amtsgericht Muckelmann
6. Richterin am Amtsgericht Vogelsang
7. Richterin am Amtsgericht Beissel

Es folgen die mit Zivilprozesssachen befassten Proberichter nach der Reihe ihres Zutritts zum Amtsgericht, bei gleichzeitigem Zutritt nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens.

Entsprechendes gilt für den Fall weiterer Ablehnung.

Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so tritt an die Stelle des abgelehnten Richters dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter.

Wird Richterin am Amtsgericht Reese abgelehnt, so entscheidet Richterin am Amtsgericht Dr. Stiens-Reichert (Vertreter: dem Dienstalalter nach wie oben).

A.III.3 Familiensachen

A.III.3.1 Begriff

Familiensachen sind

- die unter den Geschäftszeichen F, FH und AR zu erfassenden oder in Sammelakten zu verwahrenden Verfahren einschließlich Rechtshilfeersuchen und Anträgen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe, für die das Familiengericht bzw. der Familienrichter zuständig ist;
- Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung von ausländischen und sonstigen Titeln über Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht bzw. der Familienrichter zuständig ist,
- Verfahren nach internationalen Übereinkommen, für die nach deutschem Recht das Familiengericht bzw. der Familienrichter zuständig ist,
- Entscheidungen über Erinnerungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder des Rechtspflegers, soweit die angefochtene Entscheidung eine der voraufgeführten Gegenstände betrifft.



A.III.3.2 Allgemeine Zuständigkeitsregeln

A.III.3.2.1 Neuanträge in laufenden Verfahren

Für Verfahren und Anträge, für die der Richter zuständig ist und die nach der Aktenordnung nicht unter einem neuen Geschäftszeichen einzutragen sind, ist in Verfahren, in denen im Ausgangsverfahren funktionell der Richter zuständig war oder ist, derjenige Richter zuständig, der für das Ausgangsverfahren zuständig war oder ist. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

A.III.3.2.2 Neueingänge außerhalb laufender Verfahren

Neu eingehende und neu einzutragende Verfahren werden wie folgt verteilt:

- durch Sonderzuweisung;
- durch Zuweisung im Blockturnus mit Vorstücksuche gem. § 23b GVG.

A.III.3.2.3 Geltung der Sonderzuweisung

Die Verteilung durch Sonderzuweisung gilt für folgende Verfahren:

- Richterliche Geschäfte nach dem Beratungshilfegesetz in Familiensachen;
- in die Zuständigkeit des Richters fallende Verfahren, Anträge und Rechtsbehelfe in Verfahren, die nach der Aktenordnung nicht unter einem neuen Geschäftszeichen einzutragen sind und in denen im Ausgangsverfahren funktionell nicht der Richter zuständig war oder ist;
- Mitteilungen gem. § 70 Satz 1 JGG i.V.m. Nr. 31 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen bis zur Entscheidung über die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens.

A.III.3.2.4 Geltung der Zuweisung im Blockturnus mit Vorstücksuche

Für alle anderen Verfahren gilt die Verteilung durch Zuweisung im Blockturnus mit Vorstücksuche gem. § 23 GVG. Sie gilt auch, sobald gem. A.III.3.2.3 Spiegelstrich 3 die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens verfügt wird.



A.III.3.3 Bestimmung der Zuständigkeit im Blockturnus mit Vorstücksuche

Der zuständige Richter wird im Blockturnusverfahren mit Vorstücksuche in der folgenden Reihenfolge bestimmt durch:

- a) die zeitliche Reihenfolge des Eingangs;
- b) die Zuständigkeitsbestimmung mittels Vorstücksuche;
- c) die Turnuszahl gem. Nr. B.II.1 abzüglich etwa anzurechnender Verfahren;
- d) die Reihenfolge der Abteilungen, die am Turnusverfahren teilnehmen.

Vorrangig ist der Richter zuständig, der für ein Verfahren zuständig ist oder war, das beim Amtsgericht Duisburg bereits anhängig ist oder anhängig war und das denselben Personenkreis betrifft (zuständigkeitsbestimmendes Vorstück, § 23b GVG).

Derselbe Personenkreis ist betroffen, wenn auch nur ein Beteiligter einer Familie angehört, für die bereits ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

Gehören die Beteiligten mehreren Familien an, für die bereits ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist, ist unabhängig vom Verfahrensstand die Abteilung zuständig, bei der das Verfahren mit dem jüngsten Eingangsdatum anhängig war oder ist.

Bei der Vorstücksuche bleiben jedoch diejenigen Verfahren außer Betracht, die vor dem 01.01.2008 anhängig geworden sind.

Ergibt sich danach keine Zuständigkeit eines Richters, erfolgt die Verteilung nach dem Blockturnus. Für die Ermittlung der Zuständigkeit gelten im Einzelnen die folgenden Regeln:

A.III.3.4 Zeitliche Reihenfolge des Eingangs

A.III.3.4.1 Wachtmeisterei

Für die zeitliche Reihenfolge ist der Eingang in der Wachtmeisterei des Dienstgebäudes Kardinal-Galen-Straße maßgeblich, bei gleichzeitigem Eingang die Reihenfolge der Bearbeitung durch die Wachtmeisterei. Alle Eingänge eines Tages, die nicht erkennbar als eilig gekennzeichnet sind, gelten als gleichzeitig eingegangen.

In der Wachtmeisterei des Dienstgebäudes Kardinal-Galen-Straße werden alle neu einzutragenden Verfahren, die in die Zuständigkeit des Richters fallen, und alle Abgaben, die wie neue Eingänge behandelt werden, in der Reihenfolge ihres Eingangs



erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Neueingänge in Familiensachen, die – gleichgültig aus welchem Anlass – nicht über die Wachtmeisterei zur Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts gelangen, insbesondere Fax-Eingänge unter der Fax-Nummer des Familiengerichts oder des Hauptgebäudes und Irrläufer, werden unverzüglich der Wachtmeisterei im Dienstgebäude Kardinal-Galen-Straße übergeben. Diese vermerkt Datum und Uhrzeit der Vorlage in der Wachtmeisterei und versieht sie im Anschluss an alle bei der Wachtmeisterei bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Neueingänge mit einer fortlaufenden Nummer.

Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, also insbesondere Anträge auf Erlass von einstweiligen Anordnungen, Kindschaftssachen wegen Gefährdungen des Kindeswohls, Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe betreffen, und Verfahren, die einen Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung enthalten, werden unmittelbar nach Eingang sofort mit einer fortlaufenden Nummer versehen, auch wenn andere Verfahren noch nicht nummeriert sind.

A.III.3.4.2 Eingangsgeschäftsstelle und Zuständigkeitsbestimmung mit Vorstücksuche

Die Eingänge werden von der Wachtmeisterei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Familiensachen übergeben.

Dort werden die Eingänge zunächst darauf überprüft, ob beim Amtsgericht Duisburg bereits ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist, das denselben Personenkreis betrifft (zuständigkeitsbestimmendes Vorstück, § 23b GVG). Solche Eingänge werden der Abteilung zugeteilt, bei der das zuständigkeitsbestimmende Vorstück eingetragen war oder eingetragen ist.



A.III.3.4.3 Eingangsgeschäftsstelle und Zuständigkeitsbestimmung nach erfolgloser Vorstücksuche, Turnuszahl, Reihenfolge der Abteilungen

Liegt kein zuständigkeitsbestimmendes Vorstück vor, wird das Verfahren der Abteilung zugewiesen, bei der der Turnusstand aktiv ist; das Verfahren besetzt eine Turnuszahl.

Außerhalb von zuständigkeitsbestimmenden Vorstücken wiederholt sich die Zuweisung an die betreffende Abteilung solange, bis die Turnuszahl gem. Nr. B.II. erreicht ist (blockweise Verteilung).

Danach wird der Turnusstand der nächsthöheren Abteilungsnummer in Familiensachen aktiv. Nach der Abteilung mit der jeweils höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer (Turnus).

In jedem neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

A.III.3.4.4 Anrechnung

Als ein Eingang gelten alle Verfahren, die nach der Aktenordnung unter demselben Geschäftszeichen geführt werden. Ist nach der Aktenordnung ein neues Verfahren anzulegen, wird es als Neueingang im Blockturnus gezählt.

Wird die Zuständigkeit für ein Verfahren durch ein Vorstück bestimmt, zählt dieses Verfahren im Blockturnus bei der Abteilung, bei der das Vorstück eingetragen ist, als Eingang des nächsten noch nicht vollständig besetzten Turnusblocks, der auf den aktuellen Turnusstand folgt (Anrechnung).

In anderen Fällen findet keine Anrechnung statt.

A.III.3.4.5 Abtrennung

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues – von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

A.III.3.4.6 Verbindung

Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die



Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

A.III.3.4.7 Abgabe, Bindung

Außerhalb der Regelung des § 23b GVG ist eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus zuständigkeitsbegründend.

Abgaben finden nicht statt. Bei einer Sonderzuständigkeit ist die Abgabe bis zu einer Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens, der Bestimmung eines Termins oder der Entscheidung über ein Verfahrenskostenhilfegesuch zulässig.

A.III.3.4.8 Eingang nach Dienstschluss

Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktags gezählt.

A.III.3.5 Ablehnung in Familiensachen

Wird ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt, so ist zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag der jeweilige Drittvertreter zuständig. Ist dieser verhindert, tritt an dessen Stelle der Zweitvertreter.

A.III.4 Sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Ausschluss von Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PoIG NW/BPoIG

Für die sonstigen Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht Familiensachen sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Zuständigkeit A.III.1 entsprechend, jedoch folgt die Zuständigkeit in Pflegschaftssachen einer evtl. Namensänderung.

A.III.5 Insolvenzsachen

A.III.5.1 Allgemein

Die allgemeinen Bestimmungen für die Zuständigkeit A.III.1 gelten, sofern nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist.



A.III.5.2 Natürliche Personen

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens. Dies gilt auch, wenn der Schuldner Inhaber einer anders lautenden Einzelfirma ist, z. B. Peter Müller, Inhaber der Firma Computerkontor Becker oder: Computerkontor Becker, Inhaber Peter Müller.

A.III.5.3 Juristische Personen, Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

Sofern sich die Zuständigkeit nicht nach dem Familiennamen oder einer Orts- und Gebietsbezeichnung richtet, ist der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes maßgebend. Als Wort gilt auch eine Buchstabenkombination, z. B. ABC Maschinenbau GmbH, DB Gleisbau GmbH.

A.III.5.4 gemeinsame Zuständigkeit

a) In die gemeinsame Zuständigkeit eines Richters – und zwar desjenigen, der für das älteste, noch anhängige Verfahren zuständig ist – fallen Verfahren über das Vermögen einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit einerseits und eines ihrer persönlich haftenden Gesellschafter andererseits.

Bei gleichzeitigem Eingang ist der Name des ältesten persönlich haftenden Gesellschafters maßgeblich.

b) In die gemeinsame Zuständigkeit eines Richters – und zwar desjenigen, der für das älteste, noch anhängige Verfahren zuständig ist – fallen Verfahren über das persönliche Vermögen von Ehegatten bzw. Lebenspartnern sowie ggfs. über ihr Gesamtgut und über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft einerseits und das Vermögen eines ihrer Mitglieder andererseits.

Bei gleichzeitigem Eingang ist maßgeblich:

1. der Name des ältesten Schuldners, der eine natürliche Person ist,
2. hilfsweise der Name des früher gegründeten Schuldners,
3. hilfsweise die alphabetische Reihenfolge.



A.III.5.5 Anhängigkeit

Als anhängig gilt ein Verfahren bis zu seinem rechtskräftigen Abschluss einschließlich eines Nachverfahrens (Nachtragsverteilung, Überwachung der Planerfüllung, Restschuldbefreiung einschließlich des Verfahrens über den Widerruf). Bei einem Eröffnungsverfahren, das vom Antragsteller in der Hauptsache für erledigt erklärt worden ist, ist die Rechtskraft der Kostenentscheidung maßgebend.

Als bereits anhängiges Verfahren gilt auch ein Verfahren nach der Konkurs- oder Vergleichsordnung.

A.III.5.6 Nachlassinsolvenzverfahren

Die vorstehenden Regelungen gelten für Nachlassinsolvenzverfahren entsprechend.

A.III.5.7 Übergangsregelung beim Wechsel der Zuständigkeit

Laufende Verfahren gehen beim Wechsel der Zuständigkeit im aktuellen Verfahrensstand auf den neuen Dezernenten über. Jedoch bearbeitet der bisherige Dezernent weiter:

- a) Verbraucherinsolvenzverfahren, in denen bis zum Übergang die Zustellung des Schuldenbereinigungsplans an die Gläubiger verfügt ist, bis zur Beendigung des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan;
- b) beim Übergang anhängige oder nach dem Übergang eingehende Rechtsmittel gegen Entscheidungen des bisherigen Dezernenten;
- c) richterliche Geschäfte nach Verfahrenseröffnung, soweit die ihnen zugrunde liegende Eingabe (Antrag, Anregung, Insolvenzplan u.ä.) beim Übergang bereits eingegangen ist.

A.III.6 Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit in sonstigen Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht



Familiensachen sind, Standesregister- , Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

Wird ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt, so ist zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter lebensältere, mit Betreuungs- und Insolvenzsachen befasste Richter berufen:

Richter am Amtsgericht **Martin**

Vertreter:

Die (mit Ausnahme der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts) übrigen – und zwar zunächst die mit Insolvenz- oder Betreuungssachen befassten – Richter, die Planrichter dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter zunächst der Lebensältere:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Feller
2. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
3. Richter am Amtsgericht Mückner
4. Richterin am Amtsgericht Besen
5. Richterin am Amtsgericht Levejohann
6. Richter am Amtsgericht Timm
7. Richterin am Amtsgericht Schiefer
8. Richter am Amtsgericht Dr. Sievers

Entsprechendes gilt für den Fall weiterer Ablehnung.

Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so tritt an die Stelle des abgelehnten Richters dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter.

Wird Richter am Amtsgericht Martin abgelehnt, so entscheidet Richter am Amtsgericht Dr. Feller (Vertreter: dem Dienstalter nach wie oben).



A.III.7 Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen einschließlich Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PoIG NW/BPoIG

A.III.7.1 Begriffsbestimmungen

A.III.7.1.1 Strafrichtersachen

- a) Strafrichtersachen gegen Erwachsene (Bs-, Cs-, Ds- sowie Gs-Sachen nach §§ 81 Abs. 3, 111a, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 467a, 469 Abs. 2 StPO) sowie die Geschäfte nach § 9 Abs. 1 Satz 2 StrEG, soweit keine Spezialzuständigkeit gemäß A.III.7.1.7 – A.III.7.1.9 besteht;
- b) Bewährungssachen gegen Erwachsene, in denen die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten und die nachträglichen Entscheidungen dem Amtsgericht übertragen sind, auch bei Ausgangsentscheidung eines auswärtigen Strafrichters.

A.III.7.1.2 Ordnungswidrigkeitensachen

Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte in Verfahren gegen Erwachsene nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Anordnung von Erziehungshaft, soweit keine Spezialzuständigkeit gemäß A.III.7.1.7 – A.III.7.1.9 besteht.

A.III.7.1.3 Schöffensachen

- a) Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich Gs-Sachen nach §§ 81 Abs. 3, 111a, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 467a, 469 Abs. 2 StPO sowie die Geschäfte nach § 9 Abs. 1 Satz 2 StrEG, soweit keine Spezialzuständigkeit gemäß A.III.7.1.7 – A.III.7.1.9 besteht;
- b) Bewährungssachen gegen Erwachsene, in denen die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten und die nachträglichen Entscheidungen dem Amtsgericht übertragen sind, auch bei Ausgangsentscheidung eines auswärtigen Schöffengerichts.



A.III.7.1.4 Jugendschöffen- und Jugendsachen

- a) Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts einschließlich der auf einer Entscheidung eines Jugendschöffengerichts beruhenden Bewährungssachen, in denen die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten und die nachträglichen Entscheidungen dem Amtsgericht übertragen sind, sowie der auf einer Entscheidung eines Jugendschöffengerichts beruhenden Aufgaben des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter;
- b) Geschäfte des Jugendrichters (Bs-, Cs-, Ds-, OWi- sowie Gs-Sachen nach §§ 81 Abs. 3, 111a, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 467a, 469 Abs. 2 StPO) einschließlich der Bewährungssachen, in denen die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten und die nachträglichen Entscheidungen dem Amtsgericht übertragen sind, sowie der Aufgaben des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Bewährungssache oder der Vollstreckungsleitung eine Entscheidung eines Jugendschöffengerichts zugrunde liegt.

A.III.7.1.5 Ermittlungs-, Haft- und Freiheitsentziehungssachen

- a) Gs-Sachen in Strafsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, soweit nicht anderweitig verteilt;
- b) in- und ausländische Amts- und Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (AR-Sachen);
- c) aufenthaltsrechtliche Freiheitsentziehungsverfahren betreffend Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfeersuchen;
- d) Untersuchungshaftvorführungen und Verkündungen von Haftbefehlen (auch Sicherungshaftbefehlen) anderer Gerichte einschließlich der daraufhin zu treffenden Entscheidungen in Ermittlungsverfahren;
- e) Geschäfte nach § 148a StPO;
- f) Maßnahmen nach § 87 StPO;
- g) Geschäfte nach § 141 Abs. 4 StPO;
- h) richterliche Geschäfte nach dem PolG NW/BPolG.



A.III.7.1.6 Beschleunigte Verfahren

Beschleunigte Verfahren vor dem Strafrichter nach den §§ 417ff. StPO einschließlich des Erlasses eines Haftbefehls gemäß § 127b Abs. 2 StPO.

A.III.7.1.7 Wirtschaftssachen

- a) Geschäfte, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz und den Devisenbewirtschaftungsgesetzen und nach § 266a StGB sowie Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 GVG zum Gegenstand haben (bei Zusammentreffen dieser Taten mit anderen Taten jedoch nur, soweit die vorgenannten Taten überwiegen);
- b) Gs-Sachen in Wirtschaftssachen nach §§ 81 Abs. 3, 111a, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 467a, 469 Abs. 2 StPO und die Geschäfte nach § 9 Abs. 1 Satz 2 StrEG;
- c) Bewährungssachen in Wirtschaftssachen gegen Erwachsene, in denen die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten und die nachträglichen Entscheidungen dem Amtsgericht übertragen sind, auch bei Ausgangsentscheidungen eines auswärtigen Gerichts.

A.III.7.1.8 Umweltsachen

- a) Geschäfte, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in Umweltsachen im Sinne des § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2010 zum Gegenstand haben (bei Zusammentreffen dieser Taten mit anderen Taten jedoch nur, soweit die vorgenannten Taten überwiegen);
- b) Gs-Sachen in Umweltsachen nach §§ 81 Abs. 3, 111a, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 467a, 469 Abs. 2 StPO und die Geschäfte nach § 9 Abs. 1 Satz 2 StrEG;
- c) Bewährungssachen in Umweltsachen gegen Erwachsene, in denen die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten und die nachträglichen



Entscheidungen dem Amtsgericht übertragen sind, auch bei Ausgangsentscheidungen eines auswärtigen Gerichts.

A.III.7.1.9 Lebensmittelsachen

- a) Geschäfte, die Lebensmittel- und Futtermittelsachen i. S. d. § 16 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2010 zum Gegenstand haben (bei Zusammenreffen dieser Straftaten mit anderen Straftaten jedoch nur, soweit die vorgenannten Straftaten überwiegen);
- b) Gs-Sachen in Lebensmittel- und Futtermittelsachen nach §§ 81 Abs. 3, 111a, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 467a, 469 Abs. 2 StPO und die Geschäfte nach § 9 Abs. 1 Satz 2 StrEG;
- c) Bewährungssachen in Lebensmittel- und Futtermittelsachen gegen Erwachsene, in denen die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten und die nachträglichen Entscheidungen dem Amtsgericht übertragen sind, auch bei Ausgangsentscheidungen eines auswärtigen Gerichts.

A.III.7.2 Allgemeine Zuständigkeitsregeln

A.III.7.2.1 Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben

In Schöffensachen, Jugendschöffen- und Jugendsachen, in Ermittlungs-, Haft- und Freiheitsentziehungssachen, Beschleunigten Verfahren sowie in Wirtschafts-, Umwelt- und Lebensmittelsachen bestimmt sich die Zuständigkeit – soweit nicht die Bestimmungen unter Abschnitt B.VII Abweichendes bestimmen – nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Betroffenen (Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen; im Folgenden: Betroffenen); bei mehreren Betroffenen des ältesten. Soweit der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht zuständig ist, bleibt ein erwachsener Mitbetroffener dabei unberücksichtigt.

Ist in einem Verfahren gegen mehrere Betroffene das Alter eines oder mehrerer Betroffener noch nicht bekannt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des an erster Stelle genannten Betroffenen.



In Verfahren gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Verletzten oder Geschädigten. Ist ein solcher nicht vorhanden oder namentlich nicht bekannt, gilt der Buchstabe „U“.

Nachträglich eintretende oder bekannt gewordene Namensänderungen haben auf die Zuständigkeit keine Wirkung, auch nicht in Bewährungssachen.

Die in einem Ermittlungsverfahren einmal begründete Zuständigkeit bleibt für die Dauer dieses Verfahrensabschnitts bestehen, soweit es sich um eine Haftsache handelt.

A.III.7.2.2 Zuständigkeit nach Turnusverfahren

Im Übrigen werden die Geschäfte – soweit nicht die Bestimmungen unter Abschnitt B.VII Abweichendes bestimmen – im Turnusverfahren verteilt. Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

A.III.7.2.2.1 Wachtmeisterei

Für die zeitliche Reihenfolge ist der Eingang der Angelegenheit in der Wachtmeisterei des Dienstgebäudes König-Heinrich-Platz maßgeblich, bei gleichzeitigem Eingang die Reihenfolge der Bearbeitung durch die Wachtmeisterei. Alle Eingänge eines Tages gelten als gleichzeitig eingegangen.

In der Wachtmeisterei werden alle neu eingehenden Sachen erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen mit einem Tagesdatum sowie einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Sachen.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar entgegennehmen. Neueingänge, die nicht über die Wachtmeisterei zur Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen gelangen, werden unverzüglich der Wachtmeisterei im Dienstgebäude König-Heinrich-Platz übergeben. Diese vermerkt Datum und Uhrzeit der Vorlage in der Wachtmeisterei und versieht sie im Anschluss an alle bei der Wachtmeisterei bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Neueingänge mit einer fortlaufenden Nummer.

A.III.7.2.2.2 Eingangsgeschäftsstelle; Turnuskreise; Zuständigkeitsbestimmung mit Vorstücksuche

Die Eingänge werden von der Wachtmeisterei der Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen übergeben.



Die Eingangsgeschäftsstelle sortiert aus den dort eingegangenen Sachen zunächst die irrtümlich mit einer fortlaufenden Nummer versehenen Sachen aus und erfasst sie in einer hierfür gesondert vorgehaltenen Liste.

Sodann verteilt sie die eingegangenen Sachen auf folgende Turnuskreise:

- Bs-, Cs- und Ds-Sachen
- AR-BEW-Sachen
- Gs-Sachen (Entscheidungen nach den §§ 81 Abs. 3, 111a, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1, 467a, 469 Abs. 2 StPO)
- OWi-Sachen (einschließlich OWi-E-Sachen)

Hiernach werden die Eingänge zunächst darauf überprüft, ob beim Amtsgericht Duisburg zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs einer Bs-, Cs-, Ds- oder Gs- Sache (Neuverfahren) bereits eine Bs-, Cs-, Ds- oder Gs-Sache gegen denselben Betroffenen anhängig geworden ist (Altverfahren). In diesem Fall ist die Abteilung des Altverfahrens auch für das Neuverfahren zuständig; das Neuverfahren ist der Abteilung des Altverfahrens vorab unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen und in der für den jeweiligen Turnuskreis vorgehaltenen Liste in dieser Abteilung an nächster Stelle einzutragen.

Sind gegen einen Betroffenen mehrere Altverfahren in mehreren Abteilungen anhängig geworden, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem zuletzt eingegangenen Altverfahren.

Als anhängig geworden im Sinne dieser Regelung gilt ein Altverfahren, das innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Neuverfahrens bei Gericht eingegangen ist, wobei bei der Berechnung der Tag des Eingangs des Neuverfahrens nicht mitgerechnet wird. Altverfahren, die vor dem 01.01.2018 bei Gericht eingegangen sind, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Die Zuständigkeitsbestimmung nach Vorstücksuche gilt nicht, soweit es sich

- a) bei dem Neuverfahren um ein Verfahren gegen eine Mehrzahl von Betroffenen handelt, es sei denn, diese wären völlig identisch mit denjenigen des Altverfahrens, oder
- b) es sich bei dem Altverfahren um eine in die Zuständigkeit nach Anfangsbuchstaben fallende Sache handelt.



A.III.7.2.2.3 Zuständigkeitsbestimmung im Übrigen

Liegt kein zuständigkeitsbestimmendes Vorstück vor, teilt die Eingangsgeschäftsstelle den jeweiligen Abteilungen getrennt nach Turnuskreisen jeweils eine Sache in der Reihenfolge der vergebenen Kennzahlen zu, und zwar beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge, und trägt sie in die für den jeweiligen Turnuskreis vorgehaltenen Liste ein. Hierbei ist jeweils die Reihe des Vortages fortzusetzen. Sind alle Abteilungen berücksichtigt worden, beginnt der Turnus von neuem mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Jede Abteilung ist dabei mit so vielen Turnusdurchläufen zu berücksichtigen, wie es der in diesem Geschäftsverteilungsplan (Abschnitt B.VII) vorgesehenen Turnuszahl entspricht.

Im neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

Der Turnus beginnt am 01.01.2018 mit der Abteilung 201 (Bs-, Cs-, Ds-, Gs- und AR-BEW-Sachen) bzw. 401 (OWi-Sachen).

A.III.7.2.2.4 Besondere Bestimmungen; Anrechnung

Geht in einer Cs-Sache ein Einspruch ein, erfolgt eine (weitere) Anrechnung auf den Turnus nicht. Gleiches gilt, wenn der Strafbefehl nicht erlassen, sondern nach § 408 Abs. 3 StPO Termin zur Hauptverhandlung bestimmt wird.

Eine Abteilung bleibt für ein neues Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurückgenommen hat, das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise abgelehnt hat oder das Verfahren aufgrund eines behebbaren Verfahrenshindernisses eingestellt worden ist, und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat anders rechtlich gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, die Sachverhaltsdarstellung geändert wird, sich die Anzahl der Betroffenen verändert oder neue Taten hinzukommen. Der Anklage im Sinne dieser Regelung stehen die Privatklage und der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gleich.

Hat ein Strafrichter bei einer vor ihm erhobenen Anklage die Akten durch Beschluss gemäß § 209 Abs. 2 oder § 225a Abs. 1 StPO (ggf. i. V. m. § 209a Nr. 2 StPO) einem höheren Gericht oder dem Jugendrichter zur Entscheidung vorgelegt, und hat das das



höhere Gericht bzw. der Jugendrichter das Hauptverfahren vor dem Strafrichter eröffnet bzw. die Übernahme abgelehnt, so ist - ohne erneute Anrechnung auf den Turnus - die Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingegangen war.

Übersendet die Verwaltungsbehörde die Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach Zurückverweisung nach § 69 Abs. 5 Satz 1 OWiG erneut, erfolgt eine erneute Anrechnung auf den Turnus nicht.

A.III.7.2.2.5 Abgabe und Vorlage zur Übernahme

Eine Abgabe des Verfahrens aufgrund der unter A.III.7.2.2.2 getroffenen Regelung über die Zuständigkeitsbestimmung durch Vorstücksuche ist nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 StPO bzw. bis zum Erlass des Strafbefehls oder zur Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung nach § 408 Abs. 3 StPO möglich.

Die abgegebene Sache ist auf den Turnus der übernehmenden Abteilung anzurechnen; zu diesem Zwecke ist die Akte von der zuständigen Serviceeinheit der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten.

Die Bestimmungen der StPO über die Vorlage eines Verfahrens an eine andere Abteilung zum Zwecke der Verfahrensverbindung bleiben hiervon unberührt. In solchen Fällen erfolgt eine Anrechnung der Sache auf den Turnus der übernehmenden Abteilung nicht.

A.III.7.3 Abtrennung

Bei Abtrennung des gegen mehrere erwachsene Betroffene gerichteten Verfahrens hinsichtlich eines oder mehrerer Betroffener oder bei Abtrennung einzelner Verfahrensteile hinsichtlich eines Betroffenen verbleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit; gleiches gilt, wenn nur gegen einen von mehreren Strafbefehlen Einspruch eingelegt worden ist. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

A.III.7.4 Weitere Regelungen

A.III.7.4.1 Zurückverweisung in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen

Zuständig für die weitere Bearbeitung der vom Rechtsmittelgericht nach § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Abteilung eröffneten oder nach § 354 Abs. 2 StPO an eine



andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Sachen ist der geschäftsplanmäßige Vertreter.

Bei Zurückweisung einer Schöffensache gilt dies nur, soweit der Vertreter Vorsitzender eines Schöffengerichts ist; andernfalls ist der nächste Vertreter, der auch Vorsitzender eines Schöffengerichts ist, zuständig.

In Jugendsachen ist bei Zurückweisung einer Jugend(schöffen)sache der Vertreter zuständig, soweit er selbst Jugendrichter ist, andernfalls ist der nächste Vertreter, der auch Jugendrichter ist, zuständig.

Für die Bestimmung des Vertreters ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die vor einer anderen Abteilung eröffnete oder zurückverwiesene Sache nach der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts wieder beim Amtsgericht Duisburg eingeht.

Betrifft die Zurückweisung eine im Turnusverfahren zu bearbeitende Sache, wird die zurückverwiesene Sache auf den Turnus der nunmehr zuständigen Abteilung angerechnet.

A.III.7.4.2 Strafverfahren wegen Strafvereitelung, falscher uneidlicher Aussage oder Meineides

Hat in einem Strafverfahren wegen Strafvereitelung, falscher uneidlicher Aussage oder Meineid der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter in dem Ursprungsverfahren mitgewirkt, tritt an seine Stelle der geschäftsplanmäßige Vertreter.

A.III.7.4.3 Wiederaufnahmeverfahren

Die vorangehenden Zuständigkeitsbestimmungen gelten entsprechend für die dem Amtsgericht Duisburg zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren.

A.III.7.4.4 Gnadensachen

In Gnadensachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.

A.III.7.4.5 Ausschließung und Ablehnung in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen

Ist ein Richter nach §§ 22, 23 StPO ausgeschlossen oder wird die Ablehnung eines Richters nach § 24 StPO für begründet erklärt, so tritt an seine Stelle der



geschäftsplanmäßige Vertreter. Betrifft die Ablehnung eine im Turnusverfahren zu bearbeitende Sache, wird die Sache auf den Turnus der nunmehr zuständigen Abteilung angerechnet.

Zur Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist der (mit Ausnahme der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts) dienstälteste, bei gleichem Dienstalder lebensältere, mit Straf- oder Ordnungswidrigkeitensachen befasste Richter berufen:

Richterin am Amtsgericht **Bohle**

Vertreter:

Die (mit Ausnahme der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts) übrigen – und zwar zunächst die mit Straf- oder Ordnungswidrigkeitensachen befassten – Richter, die Planrichter dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder zunächst der Lebensältere:

1. Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken
2. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
3. Richterin am Amtsgericht Roth
4. Richterin am Amtsgericht S. Stieler
5. Richterin am Amtsgericht Voswinkel
6. Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer
7. Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach
8. Richter am Amtsgericht Feger
9. Richter am Amtsgericht Dr. Maaßen

Es folgen die mit Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen befassten Proberichter nach der Reihe ihres Zutritts zum Amtsgericht, bei gleichzeitigem Zutritt nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens.

Entsprechendes gilt für den Fall weiterer Ablehnung.

Wird Richterin am Amtsgericht Bohle abgelehnt, so entscheidet Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken (Vertreter: dem Dienstalder nach wie oben).

A.III.8 Rechtshilfeersuchen

Soweit nicht besonders verteilt, erledigt jeweils der in dem betreffenden Sachgebiet zuständige Richter die Rechtshilfeersuchen.



A.III.9 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit ist die Sache, wenn eine Beilegung der Meinungsverschiedenheit unter den beteiligten Richtern nicht erreicht werden kann, unverzüglich dem Vorsitzenden des Präsidiums, das bei Zweifelsfällen zur Entscheidung berufen ist, vorzulegen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung bleibt für die Frage der Zuständigkeit außer Betracht.

A.III.10 Güterichter

Den Güterichtern wird die Durchführung der nach § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Güteverhandlung oder weiterer Güteversuche übertragen.

Es wird ein Turnus eingerichtet, der am 01.01.2017 begonnen hat. Eingehende Güterichterverfahren werden durch die Güterichtergeschäftsstelle nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs in einer fortlaufend nummerierten Liste eingetragen. Die Reihenfolge der Zuweisung der Verfahren zu den Güterichtern – je eine Sache – richtet sich nach der Reihenfolge dieser Liste. Die Zuweisung an den Güterichter erfolgt grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge. Ein Güterichterverfahren kann durch einen Güterichter an einen anderen abgegeben werden. Eine Abgabe hat zu erfolgen, wenn der Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan als Richter mit dem Streitfall befasst ist oder den mit diesem Streitfall befassten Richter in dieser Sache vertritt.

Gemäß § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG verwiesene Verfahren werden mit dem Zeitpunkt der Terminierung einer – ersten – Güteverhandlung mit der Turnuszahl 2 auf den nächsten Turnusdurchgang in den Bereichen C oder F angerechnet, an dem der jeweilige Güterichter teilnimmt; für den Fall, dass er sowohl F- als auch C-Sachen bearbeitet, erfolgt die Anrechnung auf die F-Sachen.

B ZUSTÄNDIGKEIT IM EINZELNEN



Für die bis zum 31.12.2018 eingegangenen Sachen bleibt die nach der an diesem Tage geltenden Geschäftsverteilung begründete Zuständigkeit bis zur Erledigung der Sache bestehen, soweit dieser Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Für die ab dem 01.01.2019 eingehenden Sachen gilt folgendes:

B.I Zivilgerichtsbarkeit

B.I.1 Zivilprozesssachen

- a) Gewöhnliche Prozesse
- b) Urkunden- und Wechselprozesse
- c) Arreste und einstweilige Verfügungen
- d) Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens
- e) die richterlichen Geschäfte nach dem 10. Buch der Zivilprozessordnung und
- f) Aufgebotssachen, soweit sie auch nach Inkrafttreten des FamFG weiterhin vom Richter zu erledigen sind.

1.

Richter am Amtsgericht **Dr. Rausch**

Abteilung 3: Turnus 3

Abteilung 4: Schutzschriften

Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen und Amtshilfeersuchen (AR-Sachen)

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Culemann

2. Richterin am Amtsgericht Beissel

2.

Richterin am Amtsgericht **Seim**

Abteilung 2: Turnus 2

Abteilung 53: Turnus 5



Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Vogelsang
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Stiens-Reichert

3.

Richterin **Völker**

Abteilung 50: Turnus 10

Abteilung 13, 14, 15, 97, 108, 109, 110: Verschollenheitssachen

Vertreter:

1. Richter Ingenerf
2. Richter Spix

4.

Richter am Amtsgericht **Culemann**

Abteilung 70: Turnus 0

Abteilung 71: Turnus 3

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch
2. Richterin am Amtsgericht Muckelmann

5.

Richterin am Amtsgericht **Vogelsang**

Abteilung 33: Turnus 3

Abteilung 45: Turnus 3

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Seim
2. Richterin am Amtsgericht Reese

6.



Richter Ingenerf

Abteilung 52: Turnus 5

Abteilung 74: Turnus 5

Vertreter:

1. Richterin Völker
2. Richter am Landgericht Kasper

7.

Richter am Landgericht Kasper

Abteilung 49: bis zum 20.06.2019 Turnus 5, danach: Turnus 8

Vertreter:

1. Richter Spix
2. Richter Ingenerf

Abteilung 75a/II: Turnus 1

Die Sachen nach dem Wohnungseigentumsgesetz einschließlich der Sachen nach § 43 Nr. 5 WEG sowie die vor dem 01.07.2007 eingegangenen WEG-Verfahren nach § 43 WEG a.F.

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Muckelmann
2. Richterin am Amtsgericht Beissel

8.

Richter Spix

Abteilung 51: Turnus 0

Abteilung 77: Turnus 10

Vertreter:

1. Richter am Landgericht Kasper
2. Richterin Völker



9.

Richterin am Amtsgericht **Reese**

Abteilung 35: Turnus 5

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Stiens-Reichert
2. Richterin am Amtsgericht Vogelsang

10.

Richterin am Amtsgericht **Dr. Stiens-Reichert**

Abteilung 72: Turnus 5

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Reese
2. Richterin am Amtsgericht Seim

11.

Richterin am Amtsgericht **Beissel**

Abteilung 6: Turnus 3

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Muckelmann
2. Richter am Amtsgericht Culemann

12.

Richterin am Amtsgericht **Muckelmann**

Abteilung 73: Turnus 3

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Beissel
2. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch



Abteilung 76a/II: Turnus 1

Die Sachen nach dem Wohnungseigentumsgesetz einschließlich der Sachen nach § 43 Nr. 5 WEG sowie die vor dem 01.07.2007 eingegangenen WEG-Verfahren nach § 43 WEG a.F.

Vertreter:

1. Richter am Landgericht Kasper
2. Richterin am Amtsgericht Reese

B.I.2 Richterliche Geschäfte nach dem Beratungshilfegesetz, soweit nicht eine Zuständigkeit nach Abschnitt B.II.2, B.VI.3 oder B.VII.6 des Geschäftsverteilungsplans begründet ist

Richter am Amtsgericht **Dr. Sievers**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Beissel
2. Richterin am Amtsgericht Reese

Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf bereits eingegangene Verfahren, für die keine Zuständigkeit nach Abschnitt B.II.2, B.VI.3 oder B.VII.6 des Geschäftsverteilungsplans begründet ist.

B.I.3 Zwangsvollstreckungs- und Verteilungssachen

- a) (Abt. 20, 40, 24, 99, 101) J- und M-Sachen und
- b) Verfahren nach §§ 284 und 334 AO:

1.

Richterin am Amtsgericht **Beissel**
mit den Buchstaben **A – K**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Feller
2. Richter am Amtsgericht Timm



2.

Richter am Amtsgericht **Dr. Feller**
mit den Buchstaben **L – Z**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Beissel
2. Richter am Amtsgericht Timm

B.II Familiensachen

B.II.1 Verfahren, die der Verteilung nach dem Blockturnus mit Vorstücksuche unterliegen

1.

Richterin am Amtsgericht **Dr. Bungart**
Abteilung 41: Turnus 6

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Besen
2. Richter am Amtsgericht Mückner
3. Richter am Amtsgericht Dr. Sievers

2.

Richterin am Amtsgericht **N. N.**
Abteilung 107: Turnus 0

Vertreter:

Für die Verfahren

- mit den Endziffern 0 und 2: Richter am Amtsgericht Fischer,
- mit den Endziffern 1 und 7: Richter am Amtsgericht Zekl,
- mit den Endziffern 3 und 4: Richterin am Amtsgericht Roggatz,



- mit den Endziffern 5 und 6: Richterin am Amtsgericht Schiefer,
- mit den Endziffern 8 und 9: Richter am Amtsgericht Timm,

mit der folgenden Maßgabe: In allen Familiensachen, die denselben Personenkreis (§ 23b GVG) betreffen, ist derjenige Richter als Erstvertreter zuständig, der nach Maßgabe der obigen Regelung für das älteste noch laufende Verfahren als Erstvertreter zuständig ist.

Als Zweit- und Drittvertreter der Familiensachen der Abteilung 107 sind die Erst- und Zweitvertreter des jeweiligen Erstvertreters zuständig.

3.

Richter am Amtsgericht **Mückner**

Abteilung 28: Turnus 2

Abteilung 91: Turnus 0

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Sievers
2. Richter am Amtsgericht Timm
3. Richterin am Amtsgericht Fischer

4.

Richter am Amtsgericht **Zekl**

Abteilung 57: Turnus 3

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Roggatz
2. Richter am Amtsgericht Fischer
3. Richterin am Amtsgericht Schiefer

5.

Richter am Amtsgericht **Fischer**



Abteilung 37: Turnus 4

Abteilung 54: Turnus 4

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schiefer
2. Richter am Amtsgericht Zekl
3. Richterin am Amtsgericht Roggatz

6.

Richterin am Amtsgericht **Schiefer**

Abteilung 26: Turnus 3

Abteilung 55: Turnus 4

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Fischer
2. Richterin am Amtsgericht Roggatz
3. Richter am Amtsgericht Zekl

7.

Richter am Amtsgericht **Dr. Sievers**

Abteilung 36: Turnus 1

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Timm
2. Richter am Amtsgericht Fischer
3. Richter am Amtsgericht Mückner

8.

Richterin am Amtsgericht **Besen**

Abteilung 111: Turnus 2

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Timm
2. Richterin am Amtsgericht Schiefer



3. Richter am Amtsgericht Fischer

9.

Richter am Amtsgericht **Timm**

Abteilung 58: Turnus 3

Abteilung 59: Turnus 0

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Besen
2. Richter am Amtsgericht Zekl
3. Richter am Amtsgericht Fischer

10.

Richterin am Amtsgericht **Roggatz**

Abteilung 56: Turnus 4

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Zekl
2. Richterin am Amtsgericht Besen
3. Richter am Amtsgericht Timm

B.II.2 Richterliche Geschäfte nach dem Beratungshilfegesetz in Familiensachen

Richterin am Amtsgericht **Schiefer**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Fischer
2. Richterin am Amtsgericht Roggatz
3. Richter am Amtsgericht Zekl



B.II.3 Verfahren ohne neues Geschäftszeichen, in denen im Ausgangsverfahren funktionell nicht der Richter zuständig war oder ist

Richter am Amtsgericht **Zekl**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Roggatz
2. Richter am Amtsgericht Fischer
3. Richterin am Amtsgericht Schiefer

B.II.4 Mitteilungen gem. § 70 Satz 1 JGG i.V. m. Nr. 31 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen bis zur Entscheidung über die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens

Richter am Amtsgericht **Fischer**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schiefer
2. Richter am Amtsgericht Zekl
3. Richterin am Amtsgericht Roggatz

B.III Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG

Güterichter sind:

1.

Richterin am Amtsgericht **Besen**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Fischer

2.

Richterin am Amtsgericht **Dr. Bungart**



Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Schiefer

3.

Richter am Amtsgericht **Culemann**

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Roggatz

4.

Richter am Amtsgericht **Fischer**

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Besen

5.

Richterin am Amtsgericht **Roggatz**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Culemann

6.

Richterin am Amtsgericht **Schiefer**

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Dr. Bungart

B.IV Freiwillige Gerichtsbarkeit

B.IV.1 Grundbuchsachen

Direktor des Amtsgerichts **Busch**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Culemann



2. Richterin am Amtsgericht Reese

B.IV.2 Nachlasssachen

1.

Richter am Amtsgericht **Fischer**

mit den Buchstaben **A – K**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Vogelsang
2. Richter am Amtsgericht Timm

2.

Richterin am Amtsgericht **Vogelsang**

mit den Buchstaben **L – Z**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Fischer
2. Richter am Amtsgericht Timm

B.IV.3 Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 FamFG

1.

Richter am Amtsgericht **Culemann**

die dem Richter zugewiesenen Registersachen (Abt. 8/23) und

unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG mit den **Endziffern 1-3**

Vertreter:

für die Endziffern 1 und 2

1. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch
2. Richterin am Amtsgericht Levejohann

für die Endziffer 3

1. Richterin am Amtsgericht Levejohann



2. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch

2.

Richterin am Amtsgericht **Levejohann**

die dem Richter zugewiesenen Registersachen (Abt. 8/23) und
unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG mit den **Endziffern 4-6**

Vertreter:

für die Endziffer 4

1. Richter am Amtsgericht Culemann
2. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch

für die Endziffern 5 und 6

1. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch
2. Richter am Amtsgericht Culemann

3.

Richter am Amtsgericht **Dr. Rausch:**

die dem Richter zugewiesenen Registersachen (Abt. 8/23) und
unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG mit den **Endziffern 7-9 und 0**

Vertreter:

für die Endziffern 9 und 0

1. Richterin am Amtsgericht Levejohann
2. Richter am Amtsgericht Culemann

für die Endziffern 7 und 8

1. Richter am Amtsgericht Culemann
2. Richterin am Amtsgericht Levejohann

**B.IV.4 Betreuungssachen, betreuungsgerichtliche
Zuweisungssachen, Unterbringungs- und
Freiheitsentziehungssachen mit Ausnahme der
Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und**



PolG NW/BPolG sowie noch anhängige, nach altem Recht dem Vormundschaftsrichter zugewiesene Geschäfte

B.IV.4.1 Allgemeine Regelungen

1.

Richterin am Amtsgericht **Besen**

(Abteilung 15, 109) mit den Buchstaben **B, U**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schiefer
2. Richter am Amtsgericht Mückner
3. Richter am Amtsgericht Dr. Sievers
4. Richter am Amtsgericht Timm
5. Richter am Amtsgericht Martin

2.

Richter am Amtsgericht **Martin**

(Abteilung 13, 109) mit den Buchstaben **H, K**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Sievers
2. Richter am Amtsgericht Timm
3. Richterin am Amtsgericht Besen
4. Richter am Amtsgericht Mückner
5. Richterin am Amtsgericht Schiefer

3.

Richter am Amtsgericht **Mückner**

(Abteilung 15, 97, 108, 109) mit den Buchstaben **A, I, M, O – R, Y**

Vertreter:



1. Richter am Amtsgericht Timm
2. Richter am Amtsgericht Martin
3. Richterin am Amtsgericht Schiefer
4. Richter am Amtsgericht Dr. Sievers
5. Richterin am Amtsgericht Besen

4.

Richter am Amtsgericht **Dr. Sievers**

(Abteilung 14, 15, 97) mit den Buchstaben **C, N, S, T, X**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Martin
2. Richterin am Amtsgericht Schiefer
3. Richter am Amtsgericht Timm
4. Richterin am Amtsgericht Besen
5. Richter am Amtsgericht Mückner

5.

Richter am Amtsgericht **Timm**

(Abteilung 14, 15, 110) mit den Buchstaben **D, G, L, V, W**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Mückner
2. Richter am Amtsgericht Dr. Sievers
3. Richter am Amtsgericht Martin
4. Richterin am Amtsgericht Besen
5. Richterin am Amtsgericht Schiefer

6.

Richterin am Amtsgericht **Schiefer**

(Abteilung 13, 97) mit den Buchstaben **E, F, J, Z**



Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Besen
2. Richter am Amtsgericht Timm
3. Richter am Amtsgericht Mückner
4. Richter am Amtsgericht Dr. Sievers
5. Richter am Amtsgericht Martin

B.IV.4.2 Unterbringungsanträge nach § 14 Abs. 2 Satz 1 PsychKG NW und Anträge auf gerichtliche Genehmigung von Fixierungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 6 PsychKG NW

Abweichend von B.IV.4.1. sind für Anträge auf Unterbringung nach sofortiger Unterbringung des Ordnungsamtes gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 PsychKG NW sowie für Anträge auf gerichtliche Genehmigung von Fixierungen in Form der Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch mechanische Hilfsmittel gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 6 PsychKG NW von montags bis freitags, mit Ausnahme von Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, in der Zeit zwischen 7:30 Uhr und 15:30 Uhr die unten genannten Richter zuständig. Maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags. Ist der benannte Richter verhindert, treten an seine Stelle die unter B.IV.4.1. benannten Vertreter in der Reihenfolge ihrer Nennung.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Dr. Sievers	Martin	Timm	Besen (in ungeraden Kalenderwochen) Schiefer (in geraden Kalenderwochen)	Mückner



B.IV.5 Standesregistersachen

Richterin am Amtsgericht **Roggatz**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht **Zekl**

B.V Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Richter am Amtsgericht **Timm**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht **Dr. Feller**
2. Richter am Amtsgericht **Fischer**

B.VI Insolvenzsachen

Von den Verfahren nach der Insolvenzordnung (Abt. 7, 43, 60, 61, 62, 63, 64) bearbeiten:

B.VI.1 Verfahren nach der Insolvenzordnung

1.

Richter am Amtsgericht **Martin**

die Buchstaben **K, M, Sch, Y, Z**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht **Levejohann**
2. Richter am Amtsgericht **Dr. Feller**
3. Richter am Amtsgericht **Dr. T. Stieler**

2.

Richterin am Amtsgericht **Levejohann**

die Buchstaben **C, D, G, H, P, Q, S (ohne Sch und St), T, U**



Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Martin
2. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
3. Richter am Amtsgericht Dr. Feller

3.

Richter am Amtsgericht **Dr. Feller**

die Buchstaben **A, I, J, L, St**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
2. Richter am Amtsgericht Martin
3. Richterin am Amtsgericht Levejohann

4.

Richter am Amtsgericht **Dr. T. Stieler**

die Buchstaben **B, E, F, N, O, R, V, W, X**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Feller
2. Richterin am Amtsgericht Levejohann
3. Richter am Amtsgericht Martin

B.VI.2 Konkurs- und Vergleichssachen

Richter am Amtsgericht **Martin**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
2. Richter am Amtsgericht Dr. Feller

B.VI.3 Richterliche Geschäfte nach dem Beratungshilfegesetz in Insolvenzsachen

Richter am Amtsgericht **Martin**



Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Levejohann
2. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler

B.VI.4 Einzelanordnungen im Zusammenhang mit einem ausländischen Insolvenzverfahren

Sofern beim Amtsgericht Duisburg kein den Schuldner betreffender Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens anhängig ist, entscheidet über

- a) die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung oder Beendigung eines ausländischen Insolvenzverfahrens (Art. 21 EulnsVO, Art. 102 § 5 EGIInsO, § 345 InsO),
- b) die öffentliche Bekanntmachung einer ausländischen insolvenzrechtlichen Sicherungsmaßnahme oder ihrer Aufhebung (Art. 38, 21 EulnsVO, § 344 InsO),
- c) die Eintragung der Eröffnung oder Beendigung eines ausländischen Insolvenzverfahrens in ein deutsches öffentliches Register (Art. 22 EulnsVO, Art. 102 § 6 EGIInsO, § 346 InsO),
- d) die Eintragung einer ausländischen insolvenzrechtlichen Sicherungsmaßnahme oder ihrer Aufhebung in ein deutsches öffentliches Register (Art. 38, 22 EulnsVO, § 344 InsO):

Richter am Amtsgericht **Martin**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
2. Richterin am Amtsgericht Levejohann
3. Richter am Amtsgericht Dr. Feller



B.VII Strafsachen

B.VII.1 Schöffengericht (Erwachsene)

1.

Schöffengericht I

a) Schöffengerichtssachen mit den Buchstaben **L – Z** mit Ausnahme der bis zum 28.02.2019 eingegangenen Sachen mit dem Buchstaben N (Abteilung 93/94)

Richter am Amtsgericht **Dr. T. Stieler**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Maaßen
2. Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken
3. Richter am Amtsgericht Feger
4. Richterin am Amtsgericht Voswinkel
5. Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer

b) die Geschäfte des 2. Richters gem. § 29 Abs. 2 GVG

Richterin **Flocken**

Vertreter:

Richterin Altmeyer

2.

Schöffengericht II

a) Schöffengerichtssachen in Lebensmittelsachen (Abt. 314)

b) Schöffengerichtssachen mit den Buchstaben **A – C, E, G – K** mit Ausnahme der bis zum 28.02.2019 eingegangenen Sachen mit dem Buchstaben I, J, K (Abteilung 93)

Richter am Amtsgericht **Dr. Maaßen**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
2. Richterin am Amtsgericht Voswinkel
3. Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken
4. Richter am Amtsgericht Feger



5. Richterin am Amtsgericht Bohle

c) die Geschäfte des 2. Richters gem. § 29 Abs. 2 GVG

Richter am Amtsgericht **Dr. Wissenbach**

Vertreter:

Richterin Flocken

3.

Schöffengericht III

a) Schöffengerichtssachen in Wirtschaftssachen (Abteilung 313)

b) Schöffengerichtssachen mit den Buchstaben **D, F** sowie die bis zum 28.02.2019 eingegangenen Sachen mit den Buchstaben I, J, K, N (Abteilung 92)

Richter am Amtsgericht **Feger**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht S. Stieler
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer
3. Richterin am Amtsgericht Voswinkel
4. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
5. Richter am Amtsgericht Dr. Maaßen

c) die Geschäfte des 2. Richters gem. § 29 Abs. 2 GVG:

Richterin **Altmeyer**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach

4.

Schöffengericht V

Schöffengerichtssachen in Umweltsachen (Abteilung 312)

Richterin am Amtsgericht **Bohle**

Vertreter:

1. Direktor des Amtsgerichts Busch



2. Richterin am Amtsgericht Roth
3. Richterin Altmeyer
4. Richter Krause
5. Richterin Flocken

B.VII.2 Strafrichter- und Ordnungswidrigkeitensachen

1.

Direktor des Amtsgerichts **Busch**

Strafrichtersachen

Abteilung 204: Turnus 8

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Bohle
2. Richterin Altmeyer
3. Richter Krause
4. Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken
5. Richterin am Amtsgericht Roth

2.

Richterin am Amtsgericht **Bohle**

a) Umweltstrafsachen (Abteilung 312)

b) Strafrichtersachen

Abteilung 201: Turnus 5

Abteilung 202: Turnus 4

c) Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 401: Turnus 4

Abteilung 402: Turnus 4

Vertreter:

1. Direktor des Amtsgerichts Busch
2. Richterin am Amtsgericht Roth
3. Richterin Altmeyer



4. Richter Krause
5. Richterin Flocken

3.

Richterin **Altmeyer**

a) Strafrichtersachen

Abteilung 203: Turnus 5

Abteilung 208: Turnus 0

Abteilung 209: Turnus 5

b) Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 403: Turnus 5

Abteilung 409: Turnus 5

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Roth
2. Richterin am Amtsgericht Bohle
3. Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach
4. Direktor des Amtsgerichts Busch
5. Richter Krause

Abweichend davon wird Richterin Altmeyer in der Zeit vom 20. bis 28.05.2019 von Direktor des Amtsgerichts Busch und vom 29.05. bis 02.06.2019 von Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer vertreten.

4.

Richter **Krause**

a) Strafrichtersachen

Abteilung 205: Turnus 5

Abteilung 206: Turnus 0

Abteilung 207: Turnus 5

b) Ordnungswidrigkeitensachen



Abteilung 405: Turnus 5

Abteilung 407: Turnus 5

Vertreter:

1. Richterin Altmeyer
2. Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach
3. Richterin am Amtsgericht Bohle
4. Richterin Flocken
5. Richterin am Amtsgericht Voswinkel

5.

Richter am Amtsgericht **Dr. Wissenbach**

a) Strafrichtersachen

Abteilung 214: Turnus 3

Abteilung 215: Turnus 3

b) Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 414: Turnus 3

Abteilung 415: Turnus 3

Vertreter:

1. Richterin Flocken
2. Richterin am Amtsgericht Bohle
3. Direktor des Amtsgerichts Busch
4. Richterin am Amtsgericht Roth
5. Richterin Altmeyer

6.

Richterin **Flocken**

a) Strafrichtersachen

Abteilung 212: Turnus 5

Abteilung 213: Turnus 5

b) Ordnungswidrigkeitensachen



Abteilung 412: Turnus 5

Abteilung 413: Turnus 5

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach
2. Richter Krause
3. Richterin am Amtsgericht Roth
4. Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken
5. Richterin am Amtsgericht Bohle

7.

Richterin am Amtsgericht **Roth**

Ordnungswidrigkeitensachen

Abteilung 410: Turnus 13

Abteilung 411: Turnus 13

Vertreter:

1. Richter Krause
2. Richterin Flocken
3. Direktor des Amtsgerichts Busch
4. Richterin Altmeyer
5. Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach

8.

Richter am Amtsgericht **Feger**

Wirtschaftssachen (Abteilung 313)

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht S. Stieler
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer
3. Richterin am Amtsgericht Voswinkel
4. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
5. Richter am Amtsgericht Dr. Maaßen



9.

Richter am Amtsgericht **Dr. Maaßen**

Lebensmittelsachen (Abteilung 314)

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
2. Richterin am Amtsgericht Voswinkel
3. Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken
4. Richter am Amtsgericht Feger
5. Richterin am Amtsgericht Bohle

**B.VII.3 Ermittlungs- /Haftsachen und Freiheitsentziehungssachen
nach dem Aufenthaltsgesetz und PoIG NW/BPoIG sowie
Beschleunigte Verfahren**

B.VII.3.1 Allgemeine Zuständigkeit

1.

Richter am Amtsgericht **Dr. Wissenbach**

mit den Buchstaben **A, B, D – F**

Vertreter:

1. Richterin Flocken
2. Richter am Amtsgericht Feger
3. Richter am Amtsgericht Dr. Maaßen
4. Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer
5. Richter am Amtsgericht Zekl

2.

Richter am Amtsgericht **Feger**

mit den Buchstaben **C, L – R**



Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Zekl
2. Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach
3. Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer
4. Richterin Flocken
5. Richter am Amtsgericht Dr. Maaßen

3.

Richter am Amtsgericht **Zekl**

mit den Buchstaben **I – K**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Feger
2. Richter am Amtsgericht Dr. Maaßen
3. Richter Krause
4. Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach
5. Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer

4.

Richterin am Amtsgericht **Dr. Buchkremer**

mit den Buchstaben **G, H**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Maaßen
2. Richterin Flocken
3. Richter am Amtsgericht Zekl
4. Richter am Amtsgericht Feger
5. Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach

5.

Richter am Amtsgericht **Dr. Maaßen**

mit den Buchstaben **S – Z**



Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer
2. Richter am Amtsgericht Zekl
3. Richterin Altmeyer
4. Richter am Amtsgericht Feger
5. Richter am Amtsgericht Dr. Wissenbach

B.VII.3.2 Unaufschiebbare richterliche Handlungen in Ermittlungs-/Haft- und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz und PoIG NW/BPoIG

Für die Erledigung aller unaufschiebbaren richterlichen Handlungen in Ermittlungs-, Haft- und Freiheitsentziehungssachen sind montags bis freitags, mit Ausnahme von Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 15.30 Uhr (maßgeblich ist der Eingang des Antrags) die unten genannten Richter zuständig. Ist der benannte Richter verhindert, treten an seine Stelle die unter B.VII.3.1 benannten Vertreter in der Reihenfolge ihrer Nennung.

Die Zuständigkeit für anschließend in demselben Verfahren erforderlich werdende richterliche Handlungen richtet sich nach den Regelungen unter B.VII.3.1.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Dr. Maaßen	Dr. Wissenbach	Dr. Buchkremer	Zekl	Feger

B.VII.3.3 Beschleunigte Verfahren

Für die Entscheidungen über Anträge im Beschleunigten Verfahren sind montags bis freitags, mit Ausnahme von Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 15.30 Uhr (maßgeblich ist der Eingang des Antrags) die unter B.VII.3.2 benannten Richter zuständig. Ist der benannte Richter verhindert, treten an seine Stelle die unter Abschnitt B.VII.3.1 benannten Vertreter in der Reihenfolge ihrer Nennung.

Die durch die erste richterliche Handlung begründete Zuständigkeit erstreckt sich auf alle anschließend erforderlich werdenden richterlichen Handlungen und Entscheidungen vor dem Strafrichter.



Die Zuständigkeit für die weitere Bearbeitung der während des allgemeinen Bereitschaftsdienstes eingegangenen Anträge im beschleunigten Verfahren vor dem Strafrichter bestimmt sich nach den Regelungen unter Abschnitt B.VII.3.1.

B.VII.4 Jugendschöffen- und Jugendsachen

1.

Jugendschöffengericht I

Richter am Amtsgericht **Schmidt-Hölsken**

mit den Buchstaben **A, B, D, E, G, J, M, Sch, St, Y, Z** - soweit nicht Richterin am Amtsgericht S. Stieler als Jugendrichterin gemäß Ziffer 4 zuständig ist - (Abteilungen 22 und 88)

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Voswinkel
2. Richter am Amtsgericht Feger
3. Richterin am Amtsgericht S. Stieler
4. Richter am Amtsgericht Dr. Maaßen
5. Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer

2.

Jugendschöffengericht II

Richterin am Amtsgericht **Voswinkel**

mit den Buchstaben **C, F, I, K, L, P, Q, S (ohne Sch und St), T, V, W, X** - soweit nicht Richterin am Amtsgericht S. Stieler als Jugendrichterin gemäß Ziffer 4 zuständig ist - (Abteilungen 16 und 87)

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken
2. Richterin am Amtsgericht S. Stieler
3. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler
4. Richter am Amtsgericht Dr. Maaßen
5. Richter am Amtsgericht Feger



3.

Jugendschöffengericht III

Richterin am Amtsgericht **Dr. Buchkremer**

mit den Buchstaben **H, N, O, R, U**, - soweit nicht Richterin am Amtsgericht S. Stieler als Jugendrichterin gemäß Ziffer 4 zuständig ist - (Abteilungen 38 und 103)

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Maaßen
2. Richterin am Amtsgericht Voswinkel
3. Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken
4. Richterin am Amtsgericht S. Stieler
5. Richter am Amtsgericht Feger

4.

Jugendrichter

Richterin am Amtsgericht **S. Stieler**

Die Geschäfte des Jugendrichters mit den Buchstaben **B, D, F, H, K, R, S (ohne Sch und St), Z** (Abteilung 86)

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Feger
2. Richter am Amtsgericht Schmidt-Hölsken
3. Richterin am Amtsgericht Voswinkel
4. Richterin am Amtsgericht Roth
5. Richter am Amtsgericht Dr. T. Stieler

B.VII.5 Wahl und Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen

Die Geschäfte des Schöffenrichters/Jugendrichters bei der Wahl, Auslosung und dem Ausscheiden der Schöffen/Jugendschöffen:

Richter am Amtsgericht **Schmidt-Hölsken**

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Dr. Buchkremer



B.VII.6 Richterliche Geschäfte nach dem Beratungshilfegesetz in Strafsachen

Richter am Amtsgericht **Dr. Wissenbach**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Feger

B.VIII Sonstiges

B.VIII.1 Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz NRW

Direktor des Amtsgerichts **Busch**

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Dr. Rausch

B.VIII.2 Alle nicht verteilten Sachen

Direktor des Amtsgerichts **Busch**

Vertreter:

1. Richter am Amtsgericht Fischer
2. Richter am Amtsgericht Dr. Rausch.

B.VIII.3 Bereitschaftsdienst

B.VIII.3.1 Allgemeine Regelungen des Bereitschaftsdienstes

Zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen ist beim Amtsgericht Duisburg ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.



1.

An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, die nicht auf ein Wochenende fallen, dauert der Bereitschaftsdienst von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an den übrigen Tagen von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr.

2.

An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen, die nicht auf ein Wochenende fallen, wird der Bereitschaftsdienst jeweils von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr als Präsenzbereitschaft wahrgenommen. Im Übrigen kann der Bereitschaftsdienst, soweit nicht die Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte eine Präsenz erforderlich macht, im Wege der Rufbereitschaft wahrgenommen werden.

B.VIII.3.2 Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes

1.

Die zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richter nehmen die dort anfallenden Geschäfte als Vertreter des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richters wahr.

2.

Keinen Bereitschaftsdienst versehen im Hinblick auf die Regelungen in den §§ 23b Abs. 3 Satz 2 und 23c Abs. 2 Satz 2 GVG Richter auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung.

3.

Vom Bereitschaftsdienst werden befreit

- a) Richterinnen nach Anzeige ihrer Schwangerschaft
- b) schwerbehinderte Richter auf Antrag.



B.VIII.3.3 Zuständigkeit

1.

Der richterliche Bereitschaftsdienst an Neujahr, Rosenmontag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag und Silvester sowie an dem aus Anlass des Betriebsfestes dienstfreien Tag wird in der aus Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Reihenfolge wahrgenommen.

2.

Im Übrigen wird der richterliche Bereitschaftsdienst in der aus Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan ersichtlichen Reihenfolge wahrgenommen.

3.

Der Bereitschaftsdienst dauert regelmäßig von Montag, 6:00 Uhr, bis zum darauffolgenden Sonntag, 21:00 Uhr.

Fällt ein nach Anlage 1 wahrzunehmender Bereitschaftsdienst auf einen Montag, beginnt der darauffolgende Bereitschaftsdienst nach Anlage 2 am Dienstag, 6:00 Uhr; wird der Bereitschaftsdienst nach Anlage 2 durch einen Bereitschaftsdienst nach Anlage 1 unterbrochen, endet der Bereitschaftsdienst nach Anlage 2 am Vortage des nach Anlage 1 wahrzunehmenden Tages um 21:00 Uhr und beginnt erneut um 6:00 Uhr des diesem Tage nachfolgenden Tages.

4.

Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung aus wichtigem Grund des zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richters ist der in den Anlagen 1 und 2 des Geschäftsverteilungsplans jeweils an fünfter Stelle nachfolgende Richter, bei dessen Verhinderung der sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebende dann nachfolgende Richter als Vertreter zur Übernahme des Bereitschaftsdienstes verpflichtet. Der verhinderte Richter ist seinerseits verpflichtet, den ihm nächstmöglichen Bereitschaftsdienst des Vertreters im laufenden Geschäftsjahr wahrzunehmen, es sei denn, er ist auch zu



diesem Zeitpunkt verhindert. In diesem Fall bleibt der Vertreter auch für seinen ursprünglichen Bereitschaftsdienst zuständig; dieser Richter wird im Umfang des zusätzlich wahrgenommenen Bereitschaftsdienstes in dem darauffolgenden Jahr nicht eingeteilt.

Der Verhinderungsfall ist der zuständigen Sachbearbeiterin der Verwaltung unverzüglich unter Benennung des eintretenden Vertreters und unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks anzuzeigen. Der Verhinderte hat den Vertreter über den Eintritt des Vertretungsfalls unverzüglich zu informieren.

5.

Das Präsidium behält sich vor, aus begründetem Anlass (z. B. Ausscheiden/Dienstantritt oder voraussichtlich längerfristige Verhinderung eines Richters) im Einzelfall abweichende Regelungen zu treffen.

Duisburg, den 19.12.2018
Das Präsidium des Amtsgerichts

Busch
Direktor des Amtsgerichts

Culemann
Richter am Amtsgericht

Fischer
Richter am Amtsgericht

Levejohann
Richterin am Amtsgericht

Dr. Rausch
Richter am Amtsgericht

Schiefer
Richterin am Amtsgericht

Schmidt-Hölsken
Richter am Amtsgericht
(Urlaub)

Dr. Schneider
Richter am Amtsgericht



Timm
Richter am Amtsgericht



C ANLAGEN

Anlage 1 zum Bereitschaftsdienst (B.VIII.3)

Feiertag/dienstfreier Tag	Datum	Zuständiger Richter	Bemerkungen
Neujahr 2019	01.01.2019	Levejohann	
Rosenmontag	04.03.2019	Dr. Maaßen	
Karfreitag	19.04.2019	Martin	
Ostersonntag	21.04.2019	Dr. Sievers	
Ostermontag	22.04.2019	Roggatz	
Tag der Arbeit	01.05.2019	Roth	
Christi Himmelfahrt	30.05.2019	Schiefer	
Pfingstsonntag	09.06.2019	Schmidt-Hölsken	
Pfingstmontag	10.06.2019	Voswinkel	
Fronleichnam	20.06.2019	Vogelsang	
Dienstfreier Tag nach Betriebsfest	30.08.2019	Reese	
Tag der Deutschen Einheit	03.10.2019	Stieler, S.	
Allerheiligen	01.11.2019	Dr. T. Stieler	
Heiligabend	24.12.2019	Dr. Stiens-Reichert	
1.Weihnachtstag	25.12.2019	Krause	
2.Weihnachtstag	26.12.2019	Timm	
Silvester	31.12.2019	Völker	

nachrichtlich:

Neujahr	01.01.2020	Vogelsang	
		Zehnich	
		Zekl	
		Altmeyer	
		Beissel	

Anlage 2 zum Bereitschaftsdienst (B.VIII.3)

Woche	Zuständiger Richter	Bemerkungen
1. KW	Levejohann	Nur 02. bis 06.01. 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr
2. KW	Martin	
3. KW	Seim	
4. KW	Roggatz	
5. KW	Roth	
6. KW	Schmidt-Hölsken	
7. KW	Beissel	
8. KW	Dr. Rausch	



9. KW	Dr. Sievers	
10. KW	Stieler, S.	
11. KW	Dr. T. Stieler	
12. KW	Dr. Stiens-Reichert	
13. KW	Ingenerf	
14. KW	Timm	
15. KW	Völker	
16. KW	Vogelsang	
17. KW	Voswinkel	
18. KW	Dr. Wissenbach	
19. KW	Krause	
20. KW	Zekl	
21. KW	Timm	
22. KW	Bohle	
23. KW	Dr. Buchkremer	
24. KW	Busch	
25. KW	Culemann	
26. KW	Fischer	
27. KW	Feger	
28. KW	Flocken	
29. KW	Muckelmann	
30. KW	Kasper	
31. KW	Levejohann	
32. KW	Dr. Maaßen	
33. KW	Martin	
34. KW	Mückner	
35. KW	N. N.	
36. KW	Roth	
37. KW	Roggatz	
38. KW	Reese	
39. KW	Schiefer	
40. KW	Schmidt-Hölsken	
41. KW	Dr. Rausch	
42. KW	Seim	
43. KW	Dr. Sievers	
44. KW	Dr. T. Stieler	
45. KW	Kasper	
46. KW	Timm	
47. KW	Völker	



48.KW	Vogelsang	
49.KW	Voswinkel	
50.KW	Dr. Wissenbach	
51.KW	Zekl	
52.KW	Besen	Nur 23.12. und 27.12. bis 29.12. 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr
53.KW	Bohle	Nur 30.12. 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr

nachrichtlich:

1. KW 2020	Bohle	
	Dr. Buchkremer	
	Busch	
	Culemann	
	Feger	